

Manuel Werner

und eingeengt war, und einer nicht in dieses System integrierten Minderheit, die in dieser Gesellschaftsordnung keinen anerkannten und gesicherten Platz hatte. Die Juden waren durch das christlich betonte Zunftwesen von Handwerk und durch das weitgehende Verbot, Grundbesitz zu erwerben, von der Landwirtschaft ausgeschlossen. Die territorialen Judenordnungen gestatteten ihnen lediglich die Betätigung als Geldverleiher, Pferde-, Vieh- und Kleinhändler. Doch selbst diese aufs äußerste beschränkte Erwerbstätigkeit ließ die Zunfthandwerker und Gewerbetreibenden eine Beeinträchtigung ihrer eigenen, durch die Zunftgesetzgebung ja sehr streng geregelten und eng begrenzten Herstellungs-, Verkaufs- und Handelsrechte befürchten⁹⁴⁷. Als einzige Erwerbsmöglichkeit blieb den Juden der Handel und Darlehensgeschäfte. Dieser Schacherhandel (Hausieren, Trödelhandel und Pfandverleihen⁹⁴⁸) sowie die Darlehensgeschäfte wurden den Juden als wucherisch immer wieder zur Last gelegt.

Einturmung wegen »unfuoglichen Wesens« während der Karwoche: Im Jahre 1548 erhielten dreizehn Juden (genannt werden »die 13 Juden mit Namen Mossin, David, Lemblin, Manne, Israel, Gump, Baroch, Löwe, Schay und sein Sohn Muschel, Simon sein Tochtermann, Berle ein frembder Jud und Jümlin Salmon, des abgestorbenen Juden Mossin Tochtermännlin«) von der Kanzlei Geldstrafen (»Frevelgelder«) »wegen ihres unfuoglichen Wesens, so sie in der Karwoche in ihren Häusern und zum Teil uf der Gassen getrieben«. Jeder hatte als »Frevelgeld« 3 Pfund Heller zu zahlen, insgesamt nahm die Kanzlei 39 Pfund ein. Dazuhin wurden die Juden »mit Turm gestraft«⁹⁴⁹.

Totschlag? Zwei Schriftstücke aus dem Jahre 1560 berichten vom gewaltsamen Tod eines Hechinger Juden, den Jörg Schanz, ein junger Kaplan der Pfarrkirche in Hechingen, zu verantworten hatte. Nachdem er bei dem Juden Geld gegen Pfand entliehen hatte, tötete er ihn vermutlich wegen der Höhe des Zinses. Bei der Verhandlung ging es in der Hauptsache darum, ob dies Mord oder nur Totschlag war⁹⁵⁰.

Verbot des Handels und Umgangs mit Juden: Im Jahre 1594 erging ein scharfer Befehl des Grafen Eitelriedrich (IV.) I. v. Hohenzollern-Hechingen (1576–1605), der Handel und sonstigen Umgang mit Juden verbot: »Wir setzen und gebieten mit allem Ernst und wollen, daß fürohin Unserer Unterthanen keiner von keinem Juden weder innen noch außer Landes nichts entlehen, kaufe oder verkaufe, weder auf Borg noch bar Geld, in Summa mit keinem Juden nichts zu tun habe bei Verlierung seiner Hab und Güter.« Dieser Befehl traf die Juden schwer, entzog ihnen ihre Existenzgrundlage und kam indirekt einer Ausweisung gleich⁹⁵¹.

Judenbrunnen: Im Jahr 1627 wird ein Judenbrunnen erwähnt, der vor dem Oberen Tor neben der Hechinger Stadtmauer stand. Vermutlich war den Juden die Benutzung nur dieses Brunnens gestattet⁹⁵².

Schwere Ausschreitungen: Nachdem es zu Ausschreitungen der christlichen Bevölkerung gegen die Juden gekommen war, erging am 22. Juli 1643 ein Erlaß des Fürsten Eitel Friedrich von Hohenzollern-Hechingen an alle Beamten, Ortsvorsteher und Unterthanen. In diesem Erlaß werden zunächst die Ausschreitungen geschildert: ...*waß gestalten etwelche Unßere Burgere und Underthonen sich gelussten haben lasßen, die Juden, Unßere auch Schutz-*

947 KR, S. 34f. Die Verfasserin bezieht sich auf: Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Handbuch ²1964, S. 279, 282 und 213 und auf ALFRED BISCHOF, Die Zünfte der Stadt Sigmaringen. Ihre Entwicklung seit dem 17. Jahrhundert. Diss. Freiburg i.Br. 1920, S. 78ff. (maschinenschriftlich).

948 Nach KR, S. 48.

949 Vgl. J. A. KRAUS, Juden im Zollerland. In: Zollerheimat 8. 1939, S. 69. (KRAUS bezieht sich auf DH, R 128, Nr. 41a).

950 Vgl. GÜNTHER HASELIER, Totschlag oder Ermordung eines Hechinger Juden im Jahr 1560. In: ZHG 14. 1978, S. 55–62.

951 Vgl. ChH III, S. 74.

952 Vgl. ChH III, S. 95 und M. SCHAITEL, Kleine Nachrichten. In: Zollerheimat, 8. 1939, S. 16 (SCHAITEL bezieht sich auf die Audienz-Protokolle).